

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kötterheinrich Hortensienkulturen (Stand April 2014)

1. Allgemeines

- 1.1 Für alle im Rahmen unseres Geschäftsbetriebes getätigten Verkäufe gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), soweit im Angebot oder in der Auftragsbestätigung nichts anderes angegeben ist.
- 1.2 Unsere AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Bestellers sowie Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn wir ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt haben. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung vorbehaltlos ausführen.
- 1.3 Die nachstehenden AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.
- 1.4 Soweit keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten für die Auslegung der handelsüblichen Vertragsformen die Incoterms®2010 (FCA, Hohner Mark 20, 49525 Lengerich, Deutschland, INCOTERMS® 2010) einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Ergänzungen.

2. Angebot - Vertragsschluss

- 2.1 Darstellungen unserer Produkte in Werbemitteln etc. sind noch keine Angebote im Sinne des § 145 BGB. Sie sind freibleibend und unverbindlich. Sie sind als Aufforderung an den Besteller zur Abgabe von Anträgen (Bestellungen) zu verstehen.
- 2.2 Die Bindungsfrist des Bestellers an den von ihm abgegebenen Antrag uns gegenüber beträgt zwei Wochen ab Zugang bei uns, falls er bei Abgabe des Antrags nichts anderes bestimmt.
- 2.3 Erst durch die schriftliche Bestätigung des Antrags unsererseits kommt der Auftrag zustande. Eine Annahme des Antrags ist auch darin zu sehen, dass wir die Lieferung oder Leistung ohne vorherige schriftliche Annahmestätigung ausführen.
- 2.4 Erfolgt die Annahme durch uns - egal ob schriftlich oder durch Ausführung - nach Ablauf der zweiwöchigen Bindungsfrist (Ziffer 2.2), so gilt der Vertrag dennoch als zustande gekommen, wenn der Besteller nicht unverzüglich widerspricht.

3. Lieferung, Lieferbeschränkung, Lieferausschluss, Teillieferung, Liefermenge

- 3.1 Vereinbarte Liefertermine beziehen sich auf die Bereitstellung unserer Produkte zur Übergabe oder zum Versand in unserem Betrieb in Lengerich. (FCA, Hohner Mark 20, 49525 Lengerich, Deutschland, INCOTERMS® 2010).
- 3.2 Wir haben das Recht, in unseren Auftragsbestätigungen Sorten, Mengen und Liefertermine den tatsächlichen Liefermöglichkeiten anzupassen. Solche Änderungen oder Abweichungen gelten als vereinbart, wenn der Besteller nicht innerhalb von acht Kalendertagen ab Zugang der Auftragsbestätigung widerspricht. Dies gilt nur, wenn die Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung unserer Interessen für den Besteller zumutbar ist.
- 3.3 Solange die richtige und rechtzeitige Lieferung durch unsere Zulieferer nicht erfolgt ist, ruht unsere Lieferpflicht. Dies gilt nur für den Fall, dass die Terminüberschreitung nicht von uns oder unserem Zulieferer zu vertreten ist.

- 3.4 Rohstoff- oder Energiemangel, Streiks, Aussperrungen, Verkehrsstörungen, behördliche Verfügungen oder andere öffentlich-rechtliche Beschränkungen, Betriebsstörungen, alle Fälle höherer Gewalt und sonstige Umstände, die weder von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen zu vertreten sind und die von uns nicht vorhersehbar waren, befreien uns für die Dauer ihres Bestehens von unserer Lieferpflicht, soweit diese Umstände unsere Lieferfähigkeit beeinträchtigen.
- 3.5 In den Fällen der Ziffern 3.3 und 3.4 sind wir berechtigt, ohne Verpflichtung zum Schadenersatz vom Vertrag zurückzutreten, wenn uns die Leistung unmöglich oder unzumutbar geworden oder ein Ende des Leistungshindernisses nicht absehbar ist. Dies gilt nur, wenn wir oder unser Erfüllungsgehilfe das Leistungshindernis nicht zu vertreten haben und wenn wir den Besteller von den vorgenannten Leistungshindernissen unverzüglich informiert haben. Im Falle des Rücktritts sind wir verpflichtet, etwaige bereits erbrachte Gegenleistungen des Bestellers unverzüglich zu erstatten.
- 3.6 Wir sind berechtigt, Aufträge in Teillieferungen auszuführen, falls nichts anderes vereinbart ist. Der Besteller kann die Annahme von Teillieferungen nur dann berechtigt verweigern, wenn diese für ihn objektiv kein Interesse haben. Die Verweigerung der Annahme ist schriftlich zu erklären; mit der Verweigerung ist zugleich das mangelnde objektive Interesse schriftlich zu begründen.

4. Untersuchungs- und Rügepflicht

- 4.1 Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Erhalt, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu prüfen und zu untersuchen. Je nach Umfang der Lieferung hat die Prüfung/Untersuchung gegebenenfalls durch Vornahme von Stichproben in ausreichender Anzahl zu erfolgen.
- 4.2 Offensichtliche Mängel, Falschlieferungen oder Mindermengen hat der Besteller uns unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Kalendertagen anzuzeigen. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. Etwaiges Transportpersonal ist zur Entgegennahme von Rügen nicht befugt. Unterlässt der Besteller diese Anzeige, gilt die Ware als genehmigt und kann er aus diesen Mängeln keine Rechte herleiten, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Nicht offensichtliche (verdeckte) Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich zu rügen. Im Übrigen gelten die §§ 377 ff. HGB.
- 4.3 Die Annahme der Mängelanzeige unsererseits stellt kein Anerkenntnis der gerügten Mängel dar.

5. Gewährleistung

- 5.1 Soweit von uns gelieferte Ware mit einem Mangel behaftet ist, dessen Ursache bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag, sind wir grundsätzlich zur Gewährleistung verpflichtet, soweit der Mangel innerhalb der Verjährungsfrist (Ziffer 5.4) uns gegenüber gerügt wird.
- 5.2 Wenn der Besteller die von uns gelieferte Ware weiterverkauft und sein Abnehmer bzw. der letzte Abnehmer in der Lieferkette ein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, kann der Besteller uns gemäß der gesetzlichen Regelung der §§ 478, 479 BGB im Wege des so genannten Lieferantenregresses in Anspruch nehmen. Liegt ein berechtigter Fall des Lieferantenregresses vor, gelten die in diesen AGB enthaltenen Einschränkungen unserer Gewährleistungsverpflichtungen nicht.
- 5.3 Voraussetzung für den Lieferantenregress ist, dass die von uns gelieferte Ware über die gesamte Lieferkette unverändert an den Verbraucher verkauft wird. Soweit die Ware zwischenzeitlich kultiviert oder sonst verändert oder unsachgemäß behandelt wurde, kommt ein Lieferantenregress nicht in Betracht. Der Lieferantenregress setzt

- voraus, dass der bei Übergabe an den Verbraucher vorliegende Mangel auch im Verhältnis zwischen uns und dem Besteller einen Mangel darstellt.
- 5.4 Gewährleistungsansprüche verjähren in 12 Monaten. Abweichend hiervon gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, wenn der Besteller uns berechtigt im Rahmen des Lieferantenregresses (Ziffer 5.2 und 5.3) in Anspruch nimmt.
 - 5.5 Verletzt der Besteller seine ihm nach Ziffer 4 obliegenden Untersuchungs- und Rügepflichten, so kann er nach Maßgabe der Regelung in Ziffer 4 seine Gewährleistungsrechte verlieren.
 - 5.6 Der Besteller hat nicht offensichtliche Mängel (verdeckte Mängel) unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen.
 - 5.7 Zeigt der Besteller Mängel - egal ob nach Ziffer 4 oder nach Ziffer 5.6 - an, so hat er uns Gelegenheit zu geben, diese selbst zu untersuchen und/oder durch von uns beauftragte Dritte untersuchen zu lassen. Beauftragt der Besteller selbst Dritte - insbesondere Gutachter - mit der Untersuchung der Ware bzw. Feststellung etwaiger Mängel, so sind wir zur Übernahme der dadurch entstehenden Kosten nur verpflichtet, wenn tatsächlich eine unverzügliche Begutachtung objektiv erforderlich ist und wir nicht rechtzeitig zu erreichen sind.
 - 5.8 Macht der Besteller Gewährleistungsansprüche geltend, so sind wir zunächst nur zur Nacherfüllung (Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache) verpflichtet. Verweigern wir die Nacherfüllung oder schlägt diese fehl, kann der Besteller den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche des Bestellers sind - vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 11 - ausgeschlossen.
 - 5.9 Hat der Besteller Anspruch auf Nacherfüllung durch Lieferung einer mangelfreien Sache, so sind wir berechtigt, Sorten den tatsächlichen Liefermöglichkeiten anzupassen, wenn die Abweichung für den Besteller zumutbar ist.

6. Preise u. Lieferungsmodalitäten

- 6.1 Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen verstehen sich sämtliche Preise ab unserem Betrieb in 49525 Lengerich.
- 6.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware geht mit der Übergabe an den Transporteur auf den Besteller über.
- 6.3 Verkaufsverpackungen werden im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen von uns zurückgenommen. Sie müssen vom Besteller auf seine Kosten sortiert in unserem Produktionsbetrieb in 49525 Lengerich angeliefert werden.
- 6.4 Sonstige Transportverpackungen werden - vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen - berechnet. Bei unbeschädigter Rückgabe durch den Besteller erfolgt eine Gutschrift.
- 6.5 Die Beladung der Ware in unserem Produktionsbetrieb in Lengerich erfolgt durch den Besteller. Dies gilt auch für den Fall, dass der Besteller die Ware abholen lässt. Soweit wir den Besteller bzw. dessen Beauftragten bei der Beladung unterstützen, handeln wir im Rahmen einer Gefälligkeit. Verantwortlich für eine ordnungsgemäße Beladung und insbesondere die Einhaltung der Vorschriften zur Ladegutsicherung ist allein der Besteller bzw. dessen Beauftragter.
- 6.6 Unsere Preise beziehen sich auf die zum Zeitpunkt der verbindlichen Bestellung gültige Preisliste, vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung. Sie verstehen sich ab unserem Betrieb in 49525 Lengerich und zwar ausschließlich Verpackung und gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 6.7 Skonti und sonstige Nachlässe bedürfen einer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Sie sind bei jedem Vertrag neu zu vereinbaren.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 Unsere Rechnungen sind am Sitz unseres Unternehmens in 49525 Lengerich sofort fällig.
- 7.2 Sofern sich nach Vertragsschluss eine gesetzliche Umsatzsteueränderung ergibt, so wird die Umsatzsteuer in der dann gesetzlich geltenden Höhe berechnet.
- 7.3 Soweit gemäß Ziffer 3.6 oder in Absprache mit dem Besteller Teillieferungen erfolgen, sind wir berechtigt, jede Teillieferung einzeln abzurechnen. Die Berechnung erfolgt aufgrund der vereinbarten Einzelpreise.
- 7.4 Zahlungen des Bestellers werden - vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung im Einzelfall – stets auf die älteste offene Forderung angerechnet. Die Anrechnung erfolgt dabei nach der gesetzlichen Regelung des § 367 BGB, d. h. zunächst auf die Kosten, dann auf etwaige Zinsen und zuletzt auf die jeweilige Hauptforderung. Eine anderweitige Leistungsbestimmung des Schuldners ist unbeachtlich.
- 7.5 Eine Entgegennahme von Schecks erfolgt nur erfüllungshalber. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn und soweit der Betrag unserem Konto unwiderruflich gutgeschrieben wurde. Etwaige bei der Bank anfallende Gebühren, insbesondere im Fall der Nichteinlösung, gehen zu Lasten des Bestellers.
- 7.6 Auch die Entgegennahme von Wechsel erfolgt lediglich erfüllungshalber. Sämtliche Spesen und Kosten einschließlich der Kosten der Vorlegung eines etwaigen Protestes gehen zu Lasten des Bestellers. Wir sind nicht zur rechtzeitigen Vorlegung oder zur Protesterhebung verpflichtet.

8. Verzug

- 8.1 Verzugsseintritt und Verzugsfolgen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 286, 287 und 288 BGB.
- 8.2 Befindet sich der Besteller in Zahlungsverzug, so können wir weitere Lieferungen und Leistungen - auch aus anderen Verträgen - nach unserer Wahl von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig machen; wir sind ferner berechtigt, sämtliche Abtretungen (Ziffer 10.1) gegenüber allen Abnehmern des Bestellers offen zu legen und unmittelbare Zahlung an uns zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Besteller sich nur mit geringen Zahlungen in Verzug befindet und an seiner Zahlungsfähigkeit keine Zweifel bestehen; ein Zahlungsrückstand gilt als gering, wenn er maximal 5% des gesamten Auftragsvolumens, dem er entstammt, beträgt.
- 8.3 Mit etwaigen Gegenforderungen kann der Besteller nur dann aufrechnen, wenn diese entweder von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Wir behalten uns das Eigentum an der von uns gelieferten Ware bis zur vollständigen Erfüllung aller uns aus dem zugrunde liegenden Vertrag zustehenden Forderungen - einschließlich etwaiger Kosten, Zinsen und Verzugsschäden - vor.
- 9.2 Unser Eigentum erstreckt sich auch auf die Pflanzen und Erzeugnisse, die der Besteller durch Kultivierung, Be- oder Verarbeitung, Vermengung oder Vermischung der von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware erzeugt.

10. Abtretung

- 10.1 Der Besteller ist berechtigt im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs die von uns gelieferte Ware weiter zu veräußern. In diesem Fall tritt er uns bereits jetzt die aus dem Weiterverkauf entstehende Forderung gegen seinen Abnehmer ab. Die Abtretung ist der Höhe nach begrenzt auf unsere Forderung aus der Lieferung

- der weiterverkauften Ware einschließlich etwaiger Kosten, Zinsen und Verzugsschäden, soweit diese dem Besteller gegenüber bereits berechnet und angemeldet wurden. Auf unsere Aufforderung hat der Besteller uns sämtliche Weiterveräußerungen noch nicht bezahlter Ware offen zu legen, die Empfänger vollständig zu benennen und uns alle zur unmittelbaren Durchsetzung der an uns abgetretenen Forderungen notwendigen Angaben zu machen.
- 10.2 Der Besteller ist verpflichtet, durch geeignete Vereinbarungen mit seinen Abnehmern im Rahmen des rechtlich Zulässigen sicher zu stellen, dass die an uns abgetretenen Forderungen nicht durch Aufrechnung untergehen, sondern nur durch Zahlung erfüllt werden; soweit erforderlich hat er hierzu auf die Abtretung hinzuweisen.
- 10.3 Der Besteller ist berechtigt, an uns abgetretene Forderungen bei seinen Abnehmern einzuziehen. Er ist verpflichtet, insoweit von seinen Abnehmern empfangene Zahlungen bis zur Höhe der uns zustehenden Forderungen unverzüglich an uns weiterzuleiten. Zieht der Besteller bei seinen Abnehmern an uns abgetretene Forderungen ein, ohne diese entsprechend an uns weiterzuleiten, so sind wir berechtigt, die Abtretung hinsichtlich sämtlicher Forderungen - auch gegen andere Abnehmer - offen zu legen und unmittelbare Zahlung an uns zu verlangen.
- 10.4 Wollen Dritte - insbesondere im Rahmen von Zwangsvollstreckungs- oder insolvenzrechtlichen Maßnahmen - auf die in unserem Eigentum stehende Ware zugreifen, so hat der Besteller diese auf unser Eigentum hinzuweisen und die zugrunde liegenden Unterlagen vorzulegen. Zugleich hat er uns unverzüglich zu unterrichten. Entstehen uns bei der Abwehr vermeintlicher fremder Ansprüche auf die in unserem Eigentum stehende Ware Kosten, so hat der Besteller diese zu ersetzen, soweit sie nicht tatsächlich von Dritten ersetzt werden; etwaige Ansprüche gegen Dritte werden wir Zug-um-Zug an den Besteller abtreten.
- 10.5 Übersteigt der Wert der uns vom Besteller gewährten Sicherheiten die Summe unserer gesicherten Forderungen um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Bestellers hinsichtlich der 20 % übersteigenden Sicherheiten zur Freigabe verpflichtet. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten erfolgt durch uns nach billigem Ermessen.

11. Schadenersatzansprüche

- 11.1 Soweit dem Besteller Schaden- oder Aufwendungsersatzansprüche wegen Mängeln zustehen, die nicht durch die vorstehenden Vereinbarungen oder Ziffer 11.2 ausgeschlossen sind, verjähren diese in 12 Monaten.
- 11.2 Alle übrigen Schaden- oder Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers - mit Ausnahme der in Ziffer 11.3. benannten - gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus Schuldverhältnissen oder unerlaubten Handlungen sind ausgeschlossen.
- 11.3 Schadenersatzansprüche des Bestellers sind nicht ausgeschlossen hinsichtlich
- a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns, einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen
 - b) sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen.

12. Beratung / Pflanzenschutz / Kultivierung

- 12.1 Pflanzhinweise, Pflanzenschutzberatungen und sonstige Beratungen sind nicht Gegenstand von Kauf- und Lieferverträgen. Sie stellen - soweit sie nicht ausdrücklich zum Gegenstand des Vertrages gemacht werden - nur unverbindliche Informationen

dar. Sie entheben den Besteller nicht von seiner Pflicht der sach- und fachkundigen Verarbeitung von uns gelieferter Waren und der notwendigen Sorgfalt insbesondere beim Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie Wuchs- und Hemmstoffen.

- 12.2 Von uns zur Verfügung gestellte Pflanzhinweise und sonstige Unterlagen, die die Verarbeitung und Kultivierung von uns gelieferter Ware betreffen, dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht von uns z. B. in Katalogen oder ähnlichen Produkten veröffentlicht wurden.
- 12.3 Sofern wir Pflanzenschutzberatungen durchführen, ist der Besteller verpflichtet, zunächst einen Test der empfohlenen Maßnahmen an einem Teil der Pflanzen durchzuführen. Erst nach erfolgreichem Testverlauf darf eine allgemeine Durchführung der Maßnahmen erfolgen. Die Testpflanzen müssen unter identischen Bedingungen gehalten werden, wie die restlichen Pflanzen, die nach erfolgreichem Testverlauf Gegenstand der getesteten Pflanzenschutzmaßnahmen sein sollen. Für eine von uns durchgeführte Pflanzenschutzberatung haften wir vorbehaltlich der Einschränkungen in diesen Vertragsbedingungen nur, wenn zuvor ein ordnungsgemäßer Test durchgeführt wurde und vom Besteller nachgewiesen werden kann.
- 12.4 Der Besteller hat hinsichtlich des Pflanzenschutzes die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Pflanzenschutzgesetzes zu beachten. Auch soweit wir Pflanzenschutzberatungen vornehmen, befreit dies den Besteller nicht von der Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen in eigener Verantwortung.
- 12.5 Der Besteller führt die Kultivierung in eigener Verantwortung durch, insbesondere hinsichtlich der Auswahl und Verwendung von Wuchs- und Hemmstoffen, Düngern und Pflanzenschutzmitteln. Der Besteller hat darauf zu achten, dass die eingesetzten Mittel aufeinander abgestimmt sind. Wir weisen darauf hin, dass es zu Schäden kommen kann, wenn etwa Wuchs- und Hemmstoffe und Schädlingsbekämpfungsmittel eingesetzt werden, die sich nicht vertragen. Für jegliche Schäden, die aus Fehlern bei der Kultivierung herrühren, übernehmen wir keine Haftung.

13. Garantien

Sämtliche von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen getätigten Beschreibungen und sonstige Angaben, auch in Katalogen, Prospekten, Werbemitteln und Internetpräsentationen sind grundsätzlich - soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird - nur Beschreibungen. Wir übernehmen mit solchen Beschreibungen keine Garantie für die Beschaffenheit der Ware oder dafür, dass die Ware für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behält.

14. Schutzrechte, Lizenzen, Nachvermehrung

- 14.1 Die dem Sortenschutz unterliegenden Pflanzen dürfen nur aufgrund eines Lizenzvertrages des Lizenzgebers bzw. Züchters nachgezogen und vermehrt werden.
- 14.2 Der Sortenschutz ergibt sich aus den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Sortenschutzgesetz. Die Lieferung geschützter Sorten durch uns erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Kultivierung und des anschließenden Verkaufs; zur Erzeugung von Vermehrungsmaterial oder zur Ausfuhr vermehrungsfähigen Materials in ein Land, das den Sortenschutz nicht gewährleistet, ist der Besteller nicht befugt, es sei denn, dies wird gesondert vereinbart.
- 14.3 Treten beim Besteller Mutationen auf, hat der Besteller uns unverzüglich zu unterrichten, uns Zugang zur Überprüfung zu gewähren und uns unaufgefordert Muster der Mutationen zur Verfügung zu stellen.

- 14.4 Sollten dem Besteller aus dem Auffinden der Mutation vermeintliche Rechte zustehen, die er veräußern oder schützen lassen will, so ist er verpflichtet, uns hierüber im Vorhinein zu informieren. Wir behalten uns in jedem Fall vor, eigene Rechte an Mutationen geltend zu machen.
- 14.5 Im Falle eines Verkaufs ihm zustehender Rechte an Mutationen räumt uns der Besteller ein unwiderrufliches Vorkaufsrecht ein; im Falle eines geplanten Schutzes solcher Rechte verpflichtet er sich bereits jetzt, uns seine Rechte zum angemessenen Preis zur Abtretung anzubieten. Kommt insoweit eine Einigung über den Preis nicht zustande, so soll ein von der für uns zuständigen Landwirtschaftskammer benannter Sachverständiger verbindlich entscheiden.
- 14.6 Der Besteller gestattet uns bzw. von uns beauftragten Dritten unwiderruflich, seine Anbauflächen nach vorheriger Ankündigung und Terminabsprache zu besichtigen, um die Einhaltung des Sortenschutzes zu überprüfen.
- 14.7 Handelt der Besteller den Ziffern 14.1 und 14.2 zuwider, so stehen dem Sortenschutzinhaber die nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Rechte zu.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

- 15.1 Erfüllungsort für alle Leistungen aus Verträgen zwischen uns und dem Besteller ist 49525 Lengerich.
- 15.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Das UN-Kaufrecht wird ausdrücklich abbedungen.
- 15.3 Für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen uns und dem Besteller ist - sofern nicht nach dem Gesetz ein abweichender ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist - der Gerichtsstand 49525 Lengerich. Die Amtssprache ist Deutsch.
- 15.4 Sollte eine der in diesen AGB enthaltenen oder eine sonstige Klausel eines zwischen uns und dem Besteller geschlossenen Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Klausel eine dieser in wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahe kommende Vereinbarung zu treffen.